

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 16

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

9. Juni 2011

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech

Ämtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2011

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Nachruf

Im Alter von 76 Jahren verstarb am 30. Mai 2011

Kreisbrandinspektor Herr Hermann Schneller

Der Verstorbene war von 1972 bis 1983 als Kreisbrandmeister und von 1983 bis 1993 als Kreisbrandinspektor ehrenamtlich für den Landkreis Landsberg am Lech tätig.

Sein hervorragendes Fachwissen und die Fähigkeit dieses auch an alle gut weitergeben zu können zeichneten ihn aus. Für sein ehrenamtliches Engagement ist ihm der Landkreis zu großem Dank verpflichtet.

Der Landkreis Landsberg am Lech wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Landsberg am Lech
Walter Eichner

Für die
Kreisbrandinspektion
Johann Koller

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 145 - 30

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech – Taxitarifordnung –

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des

Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554), in Verbindung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717), erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech –Taxitarifordnung- vom 18.05.2011 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 14 vom 26.05.2011) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Buchstabe b werden die Beträge „0,60“ durch „0,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01.06.2011 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 31.05.2011

Eichner
Landrat

Az. 941 StW

Ämtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 01.06.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil (Geschäftsführende Gemeinde: Weil) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 884.800,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2010) und die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2011) herangezogen (**Bemessungsgrundlagen**). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2010 von insgesamt **494 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **657.700,00 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

1.1 **Allgemeinumlage** (nicht gedeckter Bedarf) 308.950,00 €
für 494 Schüler 625,40 €/Schüler

1.2 Grundschülerumlage

(nicht gedeckter Bedarf)
für 176 Schüler

98.450,00 €
559,38 €/Schüler

1.3 Hauptschülerumlage

(nicht gedeckter Bedarf)
für 318 Schüler

246.200,00 €
774,21 €/Schüler

2. Im Vermögenshaushalt wird keine Umlage (Investitionsumlage) festgesetzt.**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Weil, den 03.03.2010

Schulverband Weil
Anton Bauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 10.06.2011 bis 24.06.2011 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 9. Juni 2011

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat